

aussetzungen vorliegen, frühestens vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem der zuständige Rat durch Antragstellung, Hinweise aus der Bevölkerung oder auf andere Weise von dem höheren Anspruch Kenntnis erhält.

(5) Ergibt sich aus der Änderung in den Verhältnissen eine Minderung der Leistung, wird eine neue Entscheidung mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats wirksam.

§37

(1) Stellt der zuständige Rat fest, daß Leistungen gewährt werden, die nicht den Rechtsvorschriften entsprechen, ist der Bescheid über diese Leistungen aufzuheben und durch einen neuen Bescheid zu ersetzen.

(2) Leistungen, die durch einen Fehler in der Bearbeitung zu hoch festgesetzt wurden, sind mit Wirkung des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats zu berichtigen.

§38

Wegfall von Leistungen

Der Anspruch auf eine Leistung endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung durch Aufnahme einer Arbeit kann Sozialfürsorgeunterstützung über das Monatsende hinaus bis zum Tage der ersten Lohnzahlung gewährt werden.

§39

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch einen Fehler des gemäß § 29 zuständigen Organs ohne Rechtsgrund abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, sind die entsprechenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzuzahlen.

(2) Die Nachzahlungsansprüche gemäß Abs. 1 verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem der Geschädigte von seinem Anspruch und davon Kenntnis erhält, daß die Nichtzahlung von einem Mitarbeiter oder Beauftragten eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung verursacht wurde.

Befreiung von der Erstattungspflicht, Rückforderung von Leistungen

§40

Die Leistungen der Sozialfürsorge sind mit Ausnahme der im § 41 genannten Fälle von den Empfängern nicht zurückzuzahlen.

§41

(1) Hat ein Empfänger von Sozialfürsorgeleistungen für einen Zeitraum, in dem ihm diese gewährt wurden, Anspruch auf Rentennachzahlung, so geht der Anspruch auf die Rentennachzahlung für diesen Zeitraum in der Höhe, wie Renten auf Sozialfürsorgeleistungen anzurechnen sind, auf den Hat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes oder Kreises über.

(2) Besitzt der Antragsteller oder sein Ehegatte Vermögen, das vorerst nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verwendet werden kann, ist die Gewährung der Sozialfürsorgeleistungen von einer Rückzahlungsverpflichtung abhängig. Das gilt nicht für die Gewährung von Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld sowie Übernahme von Hauswirtschaftspflegekosten. Besteht das Vermögen in Grundstückswerten, ist die Gewährung der Sozialfürsorgeleistungen davon abhängig, daß zur Sicherung des Erstattungsanspruchs des zuständigen Rates eine Sicherungshypothek bestellt wird. Die Sozialfürsorgeleistungen sind bis zur Höhe des Vermögenswertes zu erstatten, sobald der Empfänger über das Vermögen verfügen kann.

(3) Der zuständige Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes, des Kreises oder die Einrichtung kann vom Empfänger die Beträge zurückfordern, die diesem durch sein Verschulden zuviel gezahlt worden sind.

(4) Die Erstattungsansprüche verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

(5) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Empfängers der Leistungen verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§42

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung über Leistungen nach dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu informieren. Das zuständige Mitglied des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und das örtliche Organ, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung, die sich auf ein ärztliches Gutachten stützte, so ist für die Entscheidung über die Beschwerde das Gutachten der zuständigen Gutachterkommission heranzuziehen, wenn der Beschwerde nicht bereits nach nochmaligem Anhören des Kreisgutachters entsprochen werden kann.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Weigert sich ein Unterhaltspflichtiger nach Ablehnung seiner Beschwerde oder ohne Beschwerde einzulegen, seiner Verpflichtung zur Erstattung der vom staatlichen Organ für ihn verauslagten Beträge nachzukommen, hat das staatliche Organ das Recht, zur Entscheidung über den zu leistenden Unterhalt und die Durchsetzung des Anspruchs Klage beim zuständigen Gericht zu erheben.

Schlußbestimmungen

§43

Wurden in Einzelfällen bisher durch die zuständigen Organe über den Rahmen dieser Verordnung hinausgehend Sozialfürsorgeleistungen unbefristet bewilligt, so sind diese personengebunden weiter zu gewähren, solange nicht eine wesentliche Änderung in den Familien- und Einkommensverhältnissen eintritt. Auf die personengebundene Weitergewährung solcher Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sie durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§44

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.